

## 1872/J XX.GP

des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Alkohol-Steuer und Monopolgesetz 1995  
Nach dem Alkohol-Steuer und Monopolgesetz 1995 darf Alkohol, der unter Abfindung  
hergestellt wird  
a) in Kleingebinden ausschließlich an Gast- und Schankgewerbetreibende und  
Letztverbraucher  
b) in anderen als Kleingebinden ausschließlich an Inhaber von Alkohollagern  
abgegeben werden .

In der Praxis bedeutet das beispielsweise, daß österreichische Biobauern an Bioläden keine  
Schnäpse abgeben dürfen, während dort spanische, französische oder englische Schnäpse  
angeboten werden .

Da keine österreichische gewerbliche Biobrennerei ausfindig gemacht werden konnte,  
stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgende

**ANFRAGE:**

- 1 . Ist Ihnen eine österreichische gewerbliche Biobrennerei bekannt? Wenn ja, welche?
- 2 . Welche Maßnahmen werden Sie treffen , damit in Bioläden auch österreichische  
Bioschnäpse und Brände angeboten werden können?
- 3 . Ist die gesetzliche Vorschrift, daß Abfindungsbrenner nur mehr an Endverbraucher  
und die Gastronomie abgeben dürfen, eine zwingend notwendige EU-Anpassung oder  
eine nationalstaatliche Regelung?